

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 03. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:

Zur „minimal Bar“ in Friedrichshain

und **Antwort** vom 25. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2020)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 386
vom 03. August 2020
über Zur „minimal Bar“ in Friedrichshain

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Dennoch ist der Senat bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage einzuholen.

1. Wer ist derzeit Eigentümer/in der Immobilie in der Rigaer Straße 31 in 10247 in Berlin-Friedrichshain? (Darstellung der Eigentumsverhältnisse sowie Auszug aus dem Grundbuch erbeten.)

Zu 1.:

Der Senat kann die erbetene Information lediglich durch eine durchzuführende Einsichtnahme in das Grundbuch erlangen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Einsichtnahme in das Grundbuch bundesrechtlich geregelt ist. Die Einsichtnahme nach § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung (GBO) unterliegt bestimmten Voraussetzungen, die auch durch eine Schriftliche Anfrage nicht ohne Weiteres umgangen werden können. Landesrecht kann die Voraussetzungen für eine Grundbucheinsicht nach § 12 GBO nicht herabsetzen (s. BGH, Beschluss vom 9. Januar 2020, V ZB 98/19, juris Rdnr. 15).

2. Seit wann existiert die „minimal Bar“ in der Rigaer Straße 31 in 10247 Berlin?
3. Wer ist Inhaber/in der Lokalität und wann erfolgte die entsprechende Gewerbeanmeldung?

Zu 2. und 3.:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg – Abteilung für Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport - teilt hierzu gemäß Stellungnahme mit:
Der Betrieb in der Rigaer Str. 31 besteht seit dem 08.08.2008. Für den Betrieb besteht eine Gaststättenerlaubnis ohne besondere Betriebseigentümlichkeit.
Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage 3, erster Halbsatz, hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle

Selbstbestimmung der Inhaberin oder des Inhabers zu unterbleiben. Die erbetenen Daten werden Ihnen daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

4. Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren der örtliche Polizeiabschnitt aufgrund von Landfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und Raubdelikten zur „minimal Bar“ gerufen? (Aufstellung nach Jahren und Deliktsart erbeten.)

Zu 4.:

Unter der Wohnanschrift 10247 Berlin, Rigaer Str. 31, sind gegenwärtig 14 Personen gemeldet (Einwohnermelderegister, Stand 05.08.2020). Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter den Anschriften als wohnhaft gemeldeten Personen zu unterbleiben. Auf den Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 19.06.2020 (VerfGH 108/19) wird verwiesen. Die erbetenen Daten werden Ihnen daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

5. Wann genau und mit welchen Ergebnissen erfolgten Prüfungen der „minimal Bar“ durch die Gewerbeaufsicht bzw. aus welchen Gründen sind diese ausgeblieben? (Aufstellung der letzten zehn Jahre erbeten.)

Zu 5.:

Es wurden keine Prüfungen vorgenommen, da keine Hinweise oder Anzeigen gegen die „minimal Bar“ oder die Gewerbetreibenden vorlagen, die dazu Anlass gegeben hätten.

6. Besitzt die „minimal Bar“ eine einsehbare Videoüberwachung am Gebäude? Wenn ja, wurde dieses kenntlich gemacht?

Zu 6.:

Dem Senat liegen keine Hinweise auf eine Videoüberwachung am Gebäude vor.

7. Welche Rolle spielt die „minimal Bar“ nach Behördenkenntnis im Hinblick auf den Drogenhandel sowie den Linksextremismus in Berlin?

Zu 7.:

Dem Senat liegen zur „minimal Bar“ weder Erkenntnisse in Bezug auf den Linksextremismus in Berlin noch Hinweise in Bezug auf den Drogenhandel vor.

8. Wie viele Körperverletzungsdelikte wurden in den letzten zehn Jahren in und vor der „minimal Bar“ zur Anzeige gebracht? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 8.:

Sie Antwort zur Frage 4.

9. Wie bewertet der Berliner Verfassungsschutz die Kneipe „minimal Bar“ hinsichtlich ihres direkten und indirekten Bezugs zur Rigaer Straße 78 und 94?

Zu 9.:

Dem Berliner Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse über einen relevanten Bezug der „minimal Bar“ zum Linksextremismus in Berlin vor.

10. Wie oft wurde in der Zeit von 2010 bis 2020 der Brandschutz nach §14 der Bauordnung durch die bezirkliche Bauaufsicht im Objekt kontrolliert und falls dies nicht geschehen ist, warum nicht? (Chronologische Aufstellung bzw. Begründung erbeten.)

Zu 10.:

Die Zulieferung des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg - Abteilung Bauen, Planen und Facility-Management – lag zum Zeitpunkt der Fristsetzung nicht vor.

11. Wie oft kam es in den letzten zehn Jahren zu Ruhe- und Lärmstörungen aus der Kneipe „minimal Bar“? (Aufstellung nach Jahren und Monaten erbeten.)

Zu 11.:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg – Abteilung für Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport - teilt hierzu gemäß Stellungnahme mit:

Die Antwort wird hier begrenzt auf die Zeit seit Einführung des Anliegen Management Systems Ordnungsamt Online (AMS). In dieser ganzen Zeit kam es zu keiner Anzeige bzw. Beschwerde wegen Ruhe- und Lärmstörung über diesen Betrieb. In dem Bezirk wird AMS seit Herbst 2016 genutzt.

Auch durch die Polizei Berlin wurden im angefragten Zeitraum zur Anschrift 10247 Berlin, Rigaer Str. 31, keine Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Lärmverstößen erfasst.

Berlin, den 25. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport